

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Firma
Onshore Windkraftwerk Lirstal
GmbH & Co. KG
Gartenstr. 30
56727 Mayen

11.02.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
21a/07/5.1/2024/0083	23.10.2024		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag vom 25.10.2024, hier eingegangen am 28.10.2024 der Firma Onshore
Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen auf
Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Leistungserhöhung einer
Windenergieanlage (WEA) nach §§ 16 Abs. 1, 16b Abs. 8 und 19 BImSchG des
Typs Vestas V162 mit 169 Meter Nabenhöhe, Nennleistung 6.200 kW

Immissionsschutzrechtlicher **Änderungsgenehmigungsbescheid**

1.

Zu Gunsten der Fa. Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Gartenstraße 30, 56727 Mayen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Leistungserhöhung der Windenergieanlage des Typs Vestas V162 von 6.000 kW auf 6.200 kW einschließlich geändertem Betriebsmodus, erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung

1/17

Kernarbeitszeiten
Mo.-Fr.: 9.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte
Linien 5-10, 15, 19, 21, 33, 150, 319, 460, 485
bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Auf der Homepage: www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie unter dem Suchbegriff „Kommunikation“. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage unter dem Suchbegriff: „DSGVO“. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform.

Vulkaneifel vom 21.08.2023 unter dem Aktenzeichen 6-5610-2WKA Lirstal mit 6.000 kW gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, erteilt:

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
LT 1	X 361117	Lirstal	15	2/1
GID Nr. ¹ 6587	Y 567968			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen insbesondere folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

00	Deckblatt	1 Seite
01	Inhaltsverzeichnis vom 23.10.2024	1 Seite
1	Allgemeine Angaben	
1.1	Formular 1- Allgemeine Angaben vom 23.10.2024	S. 1-5
1.2	Kurzbeschreibung	1 Seite
1.3	Standortkoordinaten	1 Seite
2	Unterlagenverzeichnis	
2.1	Formular 2 – Unterlagenverzeichnis vom 23.10.2024	S. 1-2

¹ GID Nr./ ID vgl. Energieportal der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

4. Emissionen

- 4.1 Formular 4 – Verzeichnis der emissionsrelevanten Betriebsweisen
vom 23.10.2024 1 Seite
- 4.2 Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen 0079-9518.V09
vom 03.12.2021 S. 1-6
- 4.3 Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen an relevanten
Immissionspunkten durch Windenergieanlagen am Standort Lirstal
vom 10.10.2024 S. 1-41
- 4.4 Karten (Anhang zu SP22043 Lirstal) S. 1-27
- 4.5 Immissionspunkt S. 1-60
- 4.6 Anlage A vom 14.12.2022 S. 1-4
- 4.7 Anlage B Stand Oktober 2024 1 Seite
- 4.8 Übersichtskarte M1:50000 1 Seite
- 4.9 Anlage B gesammelt S. 1-3

5. Sonstige Unterlagen

- 5.1 Gutachten zur Standorteignung Bericht-Nr. I17-SE-2024-331
vom 01.07.2024 S. 1-38

Nachtrag zum UVP-Bericht vom 10.12.2024, Auftrags-Nr.: 2024-LT1-UVP-1N
der TERRAGraphics GmbH, Alzey (eingegangen per E-Mail am 23.01.2025)

Inhalts-/ Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Genehmigung der Änderung der Anlage LT1.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ergehen die nachfolgend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind. Sofern diese von der bisherigen Genehmigung abweichen, sind nun die folgenden maßgeblich.

Aufgrund der hier erteilten Genehmigung zur Änderung der Leistungserhöhung von 6.000 kW auf 6.200 kW einschließlich geändertem Betriebsmodus ergeben sich folgende von der bisherigen Genehmigung abweichende Inhalts- und Nebenbestimmungen:

I. Immissionsschutz

Lärm

1.

Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windenergieanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP01	56767 Lirstal, Bergstraße 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP04	56767 Oberelz, Sonnenhang 10	55 dB(A)	40 dB(A)
IP09	56759 Eppenberg, Zum Zungerhof (Flurstück 64-F2)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP11	56759 Eppenberg, Längs dem Kernweg (Flurstück 56-F4)	55 dB(A)	40 dB(A)
IP21	56759 Eppenberg, Jagdhaus 3	60 dB(A)	45 dB(A)
IP26	56757 Kaperich, Kölnische Höfe 9	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.

Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend**

Formel: $L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode PO6200, 00.00 – 24.00 Uhr):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
LT1	106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v. g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0

Oktavspektrum des $L_{e,max}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7

WEA: Windenergieanlage Nr. (s. Tenor)
 $\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel
 $L_{e,max}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W, \text{Okt, Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, \text{Okt, Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, \text{Messung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, \text{max}, i} - A_i)} = L_{r, \text{Planung}}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e, \text{max}, i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

3. Bedingung:

Die beantragte Windenergieanlage **LT1** darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, abweichend von der in Ziffer Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich

in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WEA	$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ [dB(A)]	Modus
LT1	101,0	SO3 (Nennleistung 4841 kW)

Dem $\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA, d}$	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7

- WEA: Windenergieanlage Nr. (s. Tenor)
 $\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)
Modus: Betriebsmodus <Nr.> mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung <[kW]>
 $L_{WA, d}$: vom Hersteller angegebene Oktav-Teilschallleistungspegel des jeweils angegebenen Betriebsmodus

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an der v. g. Windenergieanlage ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht Koblenz, durch Vorlage eines **Messberichtes** einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird.

4.

Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an der Windenergieanlage im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von der Windenergieanlage verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden. Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) darf die Windenergieanlage entgegen Nebenbestimmung Nr. 2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt und die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Schallwerte nicht übersteigt. Wurde eine Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, darf die Windenergieanlage während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden.

Hinweis:

Der Weiterbetrieb der Windenergieanlage in den von der relevanten Tonhaltigkeit betroffenen Lastzuständen stellt aufgrund der Störqualität für sich genommen eine erhebliche Lärmbelastung dar und ist somit losgelöst von der Lautstärke des Grundgeräusches einer Windenergieanlage zu betrachten.

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windenergieanlage Nr. LT1:

<u>Immissionspunkt</u>		<u>Immissionsanteil</u>
IP01	56767 Lirstal, Bergstraße 4 (WA)	31,9 dB(A)
IP04	56767 Oberelz, Sonnenhang 10 (WA)	29,5 dB(A)
IP09	56759 Eppenbergl, Zum Zungerhof (Flurstück 64-F2) (WA)	33,1 dB(A)
IP11	56759 Eppenbergl, Längs dem Kernweg (Flurstück 56-F4) (WA)	34,4 dB(A)
IP21	56759 Eppenbergl, Jagdhaus 3 (MD)	36,0 dB(A)
IP26	56757 Kaperich, Kölnische Höfe 9	31,9 dB(A)

5.

Durch eine geeignete Messstelle sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen an nachfolgend aufgeführten

Windenergieanlagen schalltechnischen Abnahmemessungen
(Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) im jeweils genehmigten Betriebsmodus durchzuführen:

Windenergieanlage Nr.: LT1

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessungen innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windenergieanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Koblenz sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

6.

Wird die Einhaltung der v. g. zulässigen Schallleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windenergieanlagen während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch wie folgt schall-/leistungsreduziert betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WEA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA LT1	101,0	SO3 (Nennleistung 4841 kW)

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7

Der Nachtbetrieb nach Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

Baurecht

Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung, unter Beachtung des Gutachtens zur Standorteignung der I17-Wind GmbH & Co.KG vom 01.07.2024, Bericht-Nr. I17-SE-2024-331, keine Bedenken.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 25.10.2025, hier eingegangen am 28.10.2024, beantragt die Firma Onshore Windkraftwerk Lirstal GmbH & Co. KG, Gartenstraße 30, 56727 Mayen, die Genehmigung zur Leistungserhöhung von 6.000 kW auf 6.200 kW einschließlich geändertem Betriebsmodus der Windenergieanlage LT1, erstmals genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 21.08.2023 unter dem Aktenzeichen 6-5610-2WKA Lirstal in der Gemarkung Lirstal auf dem Flur 15, Flurstück 2/1. Es handelt sich vorliegend um den Typ Vestas V162 mit 169 Meter Nabenhöhe. Die Leistung erhöht sich von 6.000 kW auf 6.200 kW.

Mit Schreiben vom 11.11.2024 wurden die erforderlichen Fachstellen, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier und die untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel, bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

Das Verfahren wurde als sog. vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BImSchG durchgeführt.

II.

Die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 8 i. V. m. § 19 BImSchG zur Änderung der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen bestehen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 8 i. V. m. §

19 BlmSchG keine Bedenken, wenn das Vorhaben gemäß den vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sonstigen fachlichen Nebenbestimmungen und Hinweise aus der erteilten Ursprungsgenehmigung vom 21.08.2023 unter dem Aktenzeichen 6-5610-2WKA Lirstal durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel bleiben weiterhin bestehen.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG ergab, dass die festgestellten Auswirkungen des Änderungsantrages keine so erhebliche Beeinträchtigung darstellen, dass sie einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht. Die Umweltverträglichkeit ist gegeben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens war somit nicht erforderlich.

Das Ergebnis wurde am 06.02.2025 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes

(ImSchZuVO) i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/>

zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Hinweis:

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche Dritter gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung haben. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

Gez.



Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.